

interessante Entwicklung, die von *servi* zu *homines*, *rustici*, *villani* führt. Immerhin wurde im mediterranen Frankreich noch im 15. Jh. mit muselmanischen und russischen Sklaven gehandelt. Die Freilassungen waren im 13. Jh. äußerst selten. Zuerst geschahen sie kraft Testaments. Sklaverei und ihre Praktiken wurden letztlich erst im Zuge der Auswirkungen der Französischen Revolution gänzlich beseitigt. Der umfangreiche Band wirft nicht allein für die ma. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte viel ab, er ist ebenso ertragreich für Bevölkerungs-, Kirchen- und schließlich für die Kulturgeschichte schlechthin.

F. Merzbacher

J. Balon, L'Handgemal à l'épreuve du droit. Justice publique, justice privée, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 141—224, zeigt in vielschichtigen Ausführungen die Herkunft des Instituts aus dem römischen Recht, seine Übernahme durch die Franken und die weitere Entwicklung auf. Ursprünglich ein *beneficium*, mit dem richterliche Befugnisse verbunden waren, verschmolz es im 8. Jh., als diese erblich wurden, mit dem Allodialgut und bewahrte hierbei seine rechtliche Qualität, die derjenigen der Allode glich. Gemeinsam mit den Grundherrschaften gewann das Handgemal Immunität von der gräflichen Gerichtsbarkeit. Sie, die *libertas dominica* wie die *libertas ecclesiastica (Romana)*, werden sodann einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Der Inhaber des Handgemal kann als Muntherr bezeichnet werden, dessen Gewalt sich auf alle erstreckte, die dem Stammgut angehörten. Er übte die Gerichtsbarkeit, war streng genommen allein frei. Und darauf dürfte die Bezeichnung *praedium libertatis* zurückzuführen sein.

W. Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 361—372, zeigt, daß wohl das Studium geographischer Werke der Antike die Verwendung des Begriffes *provincia* für großräumige Bereiche und den Ansatz zu einer flächenhaften Raumauffassung heraufführte. Die Bezeichnung kleinerer Gebiete hingegen als *provincia*, die in anderen Quellen *pagus* genannt werden, gehört in den Umkreis der angelsächsischen Mission und entspricht deren Sprachgebrauch. — Der *pagus* war in der Merowingerzeit der Amtsbezirk des *comes*, dann des fränkischen Grafen, der Gau aber ein Landstrich. Übernahm ein Verwaltungsbezirk den Namen eines Gaues, konnte es zur Gleichsetzung *pagus* = Gau kommen. Das Bemühen, eine flächenhafte Raumauffassung in die Verwaltung zu übertragen, zeigt die öftere Übereinstimmung von Klosterministerien mit einzelnen Gauen. Das gleiche Denken stand wohl hinter dem Versuch, die fränkischen Grafschaften, von Krongutbezirken ausgehend, an bestimmte Flächen zu binden. In den Kreisen um Karl den Großen mag so die Vorstellung von der Gaugrafschaft oder des Grafschafts-*pagus* bestanden haben, in der politischen Wirklichkeit erwies sie sich jedoch als nicht durchführbar.

K. Kroeschell, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 300—360, untersucht die Grundlagen der z. Zt. herrschenden Auffassung: Hessen sei seit dem frühen 6. Jh. Bestandteil des fränkischen Reiches gewesen, auf die in dieser Zeit eingeführte fränkische Gerichtsverfassung, bei der die Gaugrafschaft in mehrere Centenen = Gerichtsgemeinden eingeteilt gewesen wäre, gingen die Zentgerichte des hohen MA. zurück. Vf. kann zunächst den Nachweis führen, daß Hessen erst im ausgehenden 8. Jh. in den fränkischen Wirkungsbereich einbezogen wurde, bis dahin ein Sonderdasein führte. Sodann gehörten die wenigen im 9. Jh. erwähnten Grafen einheimischen Grundherrensippen an, gräfliche Amtssprengel sind nicht zu erschließen, und Centenen werden nirgends in den Quellen genannt. Eine fränkische Grafschaftsverfassung und das Vorhandensein fränkischer Centenen sind